



Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

zur Veröffentlichung im Internet

Friedrich-Ebert-Straße 72-78  
04109 Leipzig

Tel.: 0341 49611-0

Referat P2

RefP2@fba.bund.de

www.fba.bund.de

— **Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur  
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen  
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 Gesetz über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben: BAB 9, Berlin – München, km 146,50 – 149,50  
Lärmschutzmaßnahmen

Bezug: Antrag vom 03.04.2023

— Geschäftszeichen: P2/02-01-04-01#00062

Leipzig, 05.04.2023

Seite 1 von 4

**Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG**

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

**Begründung**

Diese Feststellung beruht auf den § 5 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 5 UVPG sowie Anlage 3 zum UVPG. Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.



Seite 2 von 4

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, beabsichtigt ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b UVPG umzusetzen. Das beantragte Vorhaben hat die Errichtung von Lärmschutzwänden im Bereich der Ortslagen Borau, Kleben und Zorbau einschließlich der Autobahnsiedlung Zorbau im Zuge der BAB 9 Berlin - München im Land Sachsen-Anhalt in 6 Teilabschnitten (von km 146+437,79 bis 147+764,54 entlang der Richtungsfahrbahn München und von km 147+076,72 bis 148+191,50 entlang der Richtungsfahrbahn Berlin) zur Lärmsanierung zum Gegenstand und unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.3 Anlage 1 dar, denn es handelt sich um die Änderung einer BAB die im Vorhabenbereich auch internationale E-Netz-Straße ist.

Das Vorhaben befindet sich im Burgenlandkreis und liegt auf den Gebieten der Städte Weißenfels (Ortsteile Borau und Kleben) und Lützen (Ortsteil Zorbau).

Der sechsstreifige Ausbau des Abschnittes der BAB 9 im Regelquerschnitt RQ 37,5 im Bereich der Städte Weißenfels und Lützen (zwischen Autobahnkreuz Rippachtal und der Anschlussstelle Weißenfels) erfolgte in den 90er Jahren auf Grund damaliger Vorgabe (Altvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen) ohne Planfeststellung. Es liegt für diesen Abschnitt keine schalltechnische Untersuchung vor.

Auf der Grundlage aktueller schallschutztechnischer Untersuchungen wurde ermittelt, welche Maßnahmen notwendig sind, um die in der 16. BImSchV angegebenen Immissionsgrenzwerte einzuhalten. Für die Planung und damit einhergehend jeder Teilabschnitt bedeutet dies, dass die Lärmschutzwände einer maximalen Höhe bis 7 m bedürfen.

Im Ergebnis der Untersuchung macht sich die Errichtung von Lärmschutzwänden beiderseits der Richtungsfahrbahnen auf einer Gesamtlänge aller Teilabschnitte von ca. 2.565 m notwendig. Parallel zu den Lärmschutzwänden wird ein ca. 3 m breiter Wartungsweg auf der autobahnabgewandten Seite der Lärmschutzwände mit einem anschließenden 0,5 m bis 0,7 m breitem Bankett angelegt.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.



Seite 3 von 4

Erhebliche dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Der Neubau der Lärmschutzmaßnahmen im Bereich Zorbau beschränkt sich nach Art und Umfang im Wesentlichen auf die Fläche, die vorbelastet Nebenflächen der bestehenden Bundesautobahn 9.

Die bedingten temporären Beeinträchtigungen des Bodens, der Landschaft sowie von Pflanzen, Tieren und biologische Vielfalt sind aufgrund der nahezu vollständigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nach Abschluss der Baumaßnahme und wegen der bereits im Bestand vorliegenden anthropogenen Überformung des Vorhabensbereichs nicht erheblich.

Die anlagenbedingten Beeinträchtigungen des Bodens, der Landschaft sowie von Pflanzen, Tieren und biologische Vielfalt sind aufgrund der geplanten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen für die Zauneidechse und den Feldhamster sowie der Avifauna und Ausgleichsmaßnahmen als nicht erheblich zu werten. Die bau- und anlagenbedingten Beeinträchtigungen in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA im Einwirkungsbereich sind kleinräumig. Es sind Ausgleichsmaßnahmen für diese Eingriffe vorgesehen.

Kompensatorische Maßnahmen spielen im Rahmen der UVP-Vorprüfung keine Rolle. Das Merkmal der Ausgleichbarkeit von Eingriffen im Sinne von § 15 BNatSchG ist für die UVP-Vorprüfung relevant. Ausgleichbare Eingriffstatbestände einer abwägenden UVP-Vorprüfungsentscheidung werden im Grundsatz eher als unerheblich eingestuft als Eingriffe in Natur und Landschaft, die lediglich durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können (vgl. Balla 2017).

Ebenfalls nicht erheblich sind die Auswirkungen auf den Menschen (insbesondere durch Baulärm und Erschütterungen). Vielmehr ist die zu berücksichtigenden Positivwirkungen mit der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen zu nennen.

Ferner werden durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen; die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) werden nicht verletzt. Nach Umsetzung der Maßnahme verbleiben somit keine nachhaltigen erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter. Weitere bestehende oder zugelassene Vorhaben, durch die im Zusammenwirken mit dem Neubau der Lärmschutzmaßnahmen erhebliche Auswirkungen entstehen könnten, sind nicht bekannt. Grenzüberschreitende Auswirkungen des Vorhabens bestehen nicht. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei



Seite 4 von 4

insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, der räumlichen Begrenzung, der weitestgehenden Wiederherstellung des Vorhabenbereichs nach Abschluss der Baumaßnahme und der bereits bestehenden Vorbelastung durch die vorhandene BAB 9 sind die nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 Nr.3 UVPG als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.

### **Hinweise**

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Baumann

*Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*